

Beglaubigte Abschrift  
Arbeitsgericht Stuttgart  
- Kammern Aalen -  
Aktenzeichen: 9 Ca 405/17  
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 28.08.2018

Urkundsbeamtin/er der Geschäftsstelle



## Im Namen des Volkes Urteil

In der Rechtssache

[REDACTED]

- Kläg. -

Proz.-Bev.: DGB Rechtsschutz GmbH, Büro Göppingen  
Poststraße 14 A, 73033 Göppingen

gegen

[REDACTED]

- Bekl. -

[REDACTED]

hat das Arbeitsgericht Stuttgart - Kammern Aalen - - 9. Kammer - durch die Richterin [REDACTED]  
ehrenamtlichen [REDACTED] und d. ehrenamtlichen [REDACTED] auf die mündliche Ver-  
handlung vom 28.08.2018

### für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, EUR 651,80 netto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.10.2017 an den Kläger zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Verzugsschaden in Höhe von EUR 40,00 zu bezahlen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte 89 % und der Kläger 11 % zu tragen.
4. Der Streitwert wird festgesetzt auf EUR 651,80.
5. Die Berufung wird zugelassen.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über die Erstattung von Fahrtkosten zur Berufsschule.

Der Kläger begann am 01.09.2013 bei der Beklagten seine Ausbildung zum Werkzeugmechaniker, die er am 26.01.2017 mit der praktischen Abschlussprüfung abschloss. Ab dem 27.01.2017 wurde er sodann von der Beklagten als Maschinenbediener beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete zum 30.11.2017 durch Eigenkündigung des Klägers (s. das von den Parteien wegen Differenzvergütung geführte Verfahren 9 Ca 277/17 beim Arbeitsgericht Stuttgart - Kammern Aalen).

Die Beklagte war bis 2009 Mitglied im Arbeitgeberverband der Metallindustrie Baden-Württemberg, aus dem sie zwischenzeitlich ausgetreten ist. Der Kläger war, wie er mit nach Verkündung des Urteils eingereichtem Schriftsatz vom 11.09.2018 mitteilte, erst ab dem 01.12.2014 Mitglied der Industriegewerkschaft Metall (im Folgenden: IG Metall). Zwischen dem Verband der Metallindustrie Baden-Württemberg e.V., Stuttgart und der IG Metall Bezirksleitung Stuttgart wurde am 18.12.1996 der Manteltarifvertrag für Auszubildende in der Metallindustrie in Nordwürttemberg/Nordbaden (im Folgenden: MTV Azubi) geschlossen. Dessen §§ 1 und 8 lauten auszugsweise wie folgt:

### **„§ 1 Geltungsbereich**

- 1.1 *Dieser Manteltarifvertrag gilt:*
- 1.2 **räumlich:**  
*für die Regierungsbezirke Nordwürttemberg und Nordbaden des Landes Baden-Württemberg, nach dem Stand vom 31. Dezember 1969;*
- 1.3 **fachlich:**  
*für alle Betriebe, die selbst oder deren Inhaber Mitglied des Verbandes der Metallindustrie Baden-Württemberg e. V., Stuttgart, sind;*
- 1.4 **persönlich:**  
*für alle gewerblich, kaufmännisch und technisch Auszubildenden im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, die Mitglied der IG Metall sind.*

[...]

### **§ 8 Berufsschule, Ausbildungsmittel, Berufskleidung, außerbetriebliche Ausbildung**

8.1 *Dem Auszubildenden ist die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht notwendige Zeit einschließlich der Wegezeit zwischen Betrieb und Schule zu gewähren. Dadurch darf eine Minderung der Ausbildungsvergütung nicht eintreten. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß eine Pflicht zur Rückkehr in den Betrieb nur besteht, wenn noch eine betriebliche Ausbildungszeit von mindestens 1,5 Stunden möglich ist.*

[...]

8.6 *Unvermeidbar anfallende Fahrtkosten für den Besuch der Berufsschule sind durch den Auszubildenden in Höhe der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel zu erstatten.*

[...]

8.8 *Werden abweichend vom ursprünglichen Berufsausbildungsvertrag Ausbildungsabschnitte außerhalb des Betriebes vermittelt, die zusätzliche Wegezeiten für den Auszubildenden mit sich bringen, so ist mit dem Betriebsrat eine Vereinbarung zur Beseitigung bzw. Abmilderung der damit verbundenen Belastungen zu treffen.“*

Mit Schreiben vom 02.06.2017 (Anlage K1, Aktenblatt 8) und nochmals mit E-Mail vom 18.08.2017 (Anlage K2, Aktenblatt 9) machte der Kläger gegenüber der Beklagten erfolglos Kosten für Hin- und Rückfahrten des Klägers zur Berufsschule in den Jahren 2013 bis 2016 auf Basis der Kosten eines Einzeltickets für eine Zone geltend. Mit seiner am 12.10.2017 beim Arbeitsgericht Stuttgart - Kammern Aalen - eingegangener Klageschrift vom selben Tag, die der Beklagten am 18.10.2017 zugestellt wurde, verfolgt der Kläger seine Forderung gerichtlich weiter.

Der Kläger behauptet, im Jahr 2014 insgesamt 50 Hin- und Rückfahrten zur Berufsschule zurückgelegt zu haben, im Jahr 2015 insgesamt 49 Hin- und Rückfahrten und im Jahr 2016 insgesamt 43 Hin- und Rückfahrten. Im Jahr 2014 habe eine Einzelfahrkarte 2,20 EUR gekostet, im Jahr 2015 seien es 2,30 EUR für eine Einzelfahrkarte gewesen und im Jahr 2016 habe diese 2,40 EUR gekostet. Diesbezüglich verweist er ergänzend auf seine Berichtshefte (Anlage K3, Aktenblatt 75 ff.), aus denen die einzelnen Berufsschultage ersichtlich seien und die der Ausbilder jeweils durch Unterschrift gegengezeichnet habe, sowie auf die Verbundberichte der VVS, aus denen die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel hervorgingen (Anlage K4, Aktenblatt 173 ff.).

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte könne angesichts der Unterschriften auf den Berichtsheften nicht bestreiten, dass Berufsschulbesuche tatsächlich stattgefunden hätten. Für diese sei es auch unerheblich, ob der Kläger diese Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, mit einem Kfz oder anderweitig bestritten habe. Er müsse daher nicht nachweisen, dass er an den einzelnen Berufsschultagen tatsächlich mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gefahren

wäre. Die Tarifvorschrift des § 8 Ziff. 8.6 MTV Azubi gebe den Parteien des Ausbildungsverhältnisses lediglich eine Berechnungsgrundlage an die Hand.

**Der Kläger beantragt nach Klagerücknahme im Übrigen zuletzt:**

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, € 651,80 netto, nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit, an den Kläger zu bezahlen.**
- 2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Verzugsschaden in Höhe von € 40,00 zu bezahlen.**

**Die Beklagte beantragt**

**Klageabweisung.**

Die Beklagte meint, die geltend gemachten Kosten seien schon nicht „unvermeidbar angefallen“ im Sinne der Tarifvorschrift des MTV Azubi. Es wäre darüber hinaus ein Monatsticket oder eine Streifenkarte oder Ähnliches günstiger gewesen. Jedenfalls seien die geltend gemachten Ansprüche nach den tariflichen Ausschlussfristen verfallen, da eine erstmalige Geltendmachung erst im August 2017 erfolgt sei. Verzugskosten könne der Kläger ebenfalls nicht geltend machen, da die Beklagte sich mangels Geltendmachung nicht im Verzug befunden habe.

Ergänzend wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze samt Anlagen und die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 16.11.2017, 10.04.2018 und 28.08.2018 verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage hat in der Sache Erfolg.

### I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere hinreichend bestimmt im Sinne des § 253 Absatz 2 Nr. 2 ZPO.

### II.

Die Klage ist in dem zuletzt noch streitigen Umfang auch begründet. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten zur Berufsschule in den Jahren 2014 bis 2016 zu.

1. Der Anspruch des Klägers auf Fahrtkostenerstattung ergibt sich aus § 8 Ziff. 8.6 MTV Azubi.
  - a) Der MTV Azubi ist ausweislich dessen Geltungsbereichsbestimmung in § 1 auf das Ausbildungsverhältnis, das zwischen den Parteien in der Zeit vom 01.09.2013 bis 26.01.2017 bestanden hat, anwendbar. Der Kläger ist Mitglied der tarifschließenden Gewerkschaft IG Metall. Die Beklagte war bis 2009 Mitglied des tarifschließenden Arbeitgeberverbandes. Nach Austritt der Beklagten aus dem Arbeitgeberverband bleibt sie weiter an die Rechtsnormen der Tarifverträge, hier des MTV Azubi, gebunden, § 4 Absatz 5 TVG.
  - b) Nachdem in § 8 Ziff. 8.6 MTV Azubi selbst nicht geregelt ist, was unter „unvermeidbar anfallenden Fahrtkosten“ im Sinne der Tarifnorm zu verstehen ist, ist die Auslegung dieser Tarifvorschrift nach den hierfür entwickelten Grundsätzen vorzunehmen. Die Auslegung von Tarifverträgen erfolgt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nach den für die Auslegung von Gesetzen geltenden Regeln. Dabei ist zunächst vom Tarifwortlaut auszugehen und der maßgebliche Sinn der Erklärung zu erforschen. Bei einem nicht eindeutigen Tarifwortlaut ist der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien mit zu berücksichtigen, soweit er in der tariflichen Norm seinen Niederschlag gefunden hat. Abzustellen ist stets auf den tariflichen Gesamtzusammenhang, da dieser Anhaltspunkte für den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien liefern und so der Sinn und Zweck der Tarifnorm zutreffend ermittelt werden kann. Im Zweifel gebührt derjenigen Tarifauslegung der Vorzug, die zu einer vernünftigen, sachgerechten, zweckorien-

tierten und praktisch brauchbaren Regelung führt (BAG vom 22.04.2010 – 6 AZR 962/08, NZA 2011, 1293 Rn. 17).

c) Bei Anwendung dieser Grundsätze ergibt sich, dass der Kläger zu Recht pro Fahrt ein Einzelticket in Höhe von 2,20 EUR im Jahr 2014 für 50 Hin- und Rückfahrten, von 2,30 EUR im Jahr 2015 für 49 Hin- und Rückfahrten und von 2,40 EUR im Jahr 2016 für 43 Hin- und Rückfahrten ansetzen und von der Beklagten beanspruchen konnte.

aa) Die Kammer schließt sich dabei den Auslegungserwägungen an, wie sie das Arbeitsgericht Karlsruhe in seinem Urteil vom 15.01.1991 (2 Ca 300/89) zur wortlautidentischen Vorgängerversion des § 8 Ziff. 8.6 MTV Azubi ausgeführt hat (vom Kläger vorgelegt, s. Aktenblatt 40 ff., unter II. 2. der Gründe):

*„Die Anwendung und Berücksichtigung vorstehender Auslegungskriterien auf die Vorschrift des § 8.6 MTV Azubi 1988, genauer auf das Tatbestandsmerkmal „unvermeidbar anfallende Fahrtkosten“, zeigt nach Auffassung des erkennenden Gerichts, daß bei einem lediglich formalen Abstellen auf den nach dem für die Tarifauslegung zunächst maßgebenden Wortlaut die Auslegung des Begriffs „unvermeidbar anfallende Fahrtkosten“ im Sinne des § 8.6 MTV Azubi 1988 es keine sinnvolle und praktisch brauchbare Handhabung dieser Regelung gäbe, weil Fahrtkosten nahezu immer vermeidbar wären, wenn die jeweilige Wegstrecke zu Fuß zurückgelegt wird, gleichgültig ob es sich dabei um eine weite oder nähere Entfernung handelt, ob jemand gut zu Fuß ist und daher viel zu Fuß geht und unabhängig davon, welche Anforderungen man an die Entfernung und die Dauer der Wegstrecke billigerweise anlegen kann und muß. Daß diese Auslegung nicht dem wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien entspricht, liegt hier eindeutig auf der Hand, zumal diese Vorschrift sonst aus vorstehenden Gründen weitestgehend leerlaufen würde.*

*Zutreffend weist daher der Kläger in diesem Zusammenhang darauf hin, daß der Begriff „unvermeidbar anfallende Fahrtkosten“ wertend und nach Auffassung des erkennenden Gerichts im Sinne einer Zumutbarkeit unter Berücksichtigung der in unserem Lebensraum vorherrschenden Verkehrsgewohnheiten und Verkehrsgepflogenheiten sowie der Billigkeit und der besonderen Umstände des Einzelfalles auszulegen ist.*

*a) Hinsichtlich des Hin- und Rückwegs des Klägers von seiner Wohnung in Karlsruhe zur Albert-Einstein-Berufsschule in Ettlingen (geschätzte Wegstrecke mind. 6 - 8 km) handelt es sich nach Auffassung des erkennenden Gerichts um eine derart weite Wegstrecke, deren Zurücklegung einem normalen jugendl. Auszubildenden nach den heutigen Verkehrsgewohnheiten und Verkehrsgepflogenheiten, noch dazu in einem Gebiet mit einem die öffentlichen Verkehrsmittel betreffenden guten bis sehr guten Verkehrskonzept zu Fuß verständlicher Weise nicht mehr erwartet und nicht mehr angesonnen werden kann. Deshalb handelt es sich bei den hierfür vom Kläger geltend gemachten Fahrtkosten für die Straßenbahn dem Grunde nach um „unvermeidbar anfallende Fahrtkosten“ im Sinne des § 8.6 MTV Azubi 1988, unabhängig davon, ob der Kläger den Weg mit seinem Mofa oder mit seinem Kraftfahrzeug zu-*

rückgelegt hat, denn – und dies ist der in Rede stehenden Vorschrift eindeutig und unmißverständlich zu entnehmen – die Regelung will und kann es auch nicht dem einzelnen Auszubildenden vorschreiben, mit welchem Verkehrsmittel er den Weg zur Berufsschule zurücklegt, sondern enthält vielmehr nur eine allgemeine Berechnungsgrundlage („anfallende Fahrtkosten ... in Höhe der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel zu erstatten“).

[...]

b) Auch für den Weg vom Ausbildungsbetrieb zur Berufsschule in Ettlingen steht dem Kläger gemäß § 8.6 MTV Azubi 1988 ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung in Höhe der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel zu. [...]

Nach Auffassung des erkennenden Gerichts handelt es sich bei einem mind. 1,7 km weiten, nicht unter 20 Minuten zu Fuß zurückzulegenden jeweiligen Hin- und Rückweg zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der Berufsschule um eine solche Wegstrecke, deren Begehen von einem heutigen, normalen, jugendlichen Auszubildenden unter Berücksichtigung der heutigen vorherrschenden Verkehrsgewohnheiten und Verkehrsgepflogenheiten nicht mehr verlangt werden kann. Die Tendenz des jugendlichen Auszubildenden geht heute dahin, üblicherweise nur ganz kurze Wegstrecken zu Fuß zum Arbeitsplatz und zur Berufsschule zu laufen und in der Regel bei Wegstrecken von über 1,5 km und von 20 Minuten und mehr Gehzeit ein Verkehrsmittel zu benutzen. Dabei ist zu Gunsten eines heutigen normalen Auszubildenden und damit bei der wertenden Auslegung der in Rede stehenden Tarifnorm mitzubedenken, daß – was das Gericht in seine Überlegungen hat einfließen lassen – dieser Fußweg von einem jugendlichen Auszubildenden bei jedem Wetter also bei Wind, Regen und gar Schnee zurückzulegen wäre, daß der Auszubildende in der Regel eine Tasche mit Büchern, Heften und sonstigen Unterlagen von einigem Gewicht für den Besuch des Berufsschulunterrichts mit sich trägt und daß es schließlich im Industriegebiet in Ettlingen und in Ettlingen selbst ein zufriedenstellendes öffentliches Verkehrsmittelnetz und relativ gute Straßenverhältnisse gibt.

Bei Anwendung vorstehender näher dargestellter Umstände handelt es sich bei den für den Hin- und Rückweg zwischen Ausbildungsbetrieb und Berufsschule anfallende Fahrtkosten dem Grunde nach um „unvermeidbar anfallende Fahrtkosten“ im Sinne des § 8.6 MTV Azubi 1988.“

Diese Auffassung wird auch gestützt durch den Gesamtzusammenhang der Regelungen in § 8 MTV Azubi, der nach der oben beschriebenen Auslegungsweise zu berücksichtigen ist. Diese sind ersichtlich darauf ausgerichtet, den Auszubildenden die Vermittlung der theoretischen Kenntnisse in der Berufsschule zu ermöglichen, ohne dass der Auszubildende sich gezwungen fühlen muss, aufgrund Zeit- oder Kostendrucks ggf. die Berufsschule nicht zu besuchen. So ist dem Auszubildenden in § 8 Ziff. 8.1 MTV Azubi sowohl die Zeit des Unterrichts zu gewähren, wie es auch § 15 Satz 1 BBiG vorsieht (gleiches wird in § 8 Ziff. 8.8 MTV Azubi für außerhalb des Betriebs vermittelte Ausbildungsabschnitte vorgesehen, so wie auch in § 15 Satz 2 BBiG geregelt) als auch die hierfür notwendigen zusätzlichen Wegezeiten. In

diesem Zusammenhang ist dann auch die Regelung des § 8 Ziff. 8.6 MTV Azubi zu sehen, der für den Weg zur Berufsschule zusätzlich zum Zeitaspekt noch berücksichtigt, dass damit Kosten verbunden sein können und deshalb eine Erstattung der hierfür aufgewandten Kosten vorsieht. Wenn man also ausgehend von oben Ausgeführten schon allein aufgrund der Entfernung der Berufsschule dem Auszubildenden nicht zumuten kann, die Strecke zu Fuß zu bewältigen, „fallen“ Fahrtkosten im Sinne der Tarifnorm „unvermeidbar an“ und sind nach dem Willen der Tarifvertragspartei durch den Auszubildenden zu erstatten. Wenn das Arbeitsgericht Karlsruhe dies bereits für eine Strecke von 1,5 km angenommen hat, so gilt dies erst recht für den Kläger, der von seinem Wohnort in Salach bis zur Berufsschule in Göppingen eine Strecke von ca. 10 km zurückzulegen hat.

- bb) Der Höhe nach folgt die Kammer nicht der Auffassung der Beklagten, dass statt einer Einzelfahrkarte ein Monatsticket oder eine Streifenkarte o.Ä. herangezogen werden müsste, da diese günstiger sei. Die Kammer hält auch diesbezüglich die Ausführungen des Arbeitsgerichts Karlsruhe im Urteil vom 15.01.1991 (2 Ca 300/89) für überzeugend und schließt sich diesen ausdrücklich an (unter II. 2. der Gründe):

*„c) Was schließlich die Höhe der zu erstattenden Fahrtkosten anlangt, so enthält die Tarifnorm keine Einschränkung dahin, daß nur der kostengünstigste Tarif für öffentliche Verkehrsmittel vom Auszubildenden zu übernehmen wäre. Der Wortlaut stellt ohne nähere Einschränkungen ganz allgemein auf die „Kosten für öffentliche Verkehrsmittel“ ab. Darunter sind die üblichen Kosten für eine Einzelfahrt mit den öffentlichen Verkehrsmittel[n] zu verstehen. Eine jeweils einzel[n] vorzunehmende Überprüfung, ob unter Beachtung der besonderen Umstände des Einzelfalles wie Häufigkeit, Dauer des Berufschulunterrichts in der Woche, im Monat die Voraussetzungen für Fahrpreisnachlässe im Einzelfall gegeben sind, verlangt weder der Wortlaut der Tarifnorm noch wäre dies eine zweckorientierte vor allem praktisch brauchbare Handhabung des von den Tarifvertragsparteien in Bezug genommenen Berechnungsmaßstabs. Daß eine derartige arbeitsintensive, zeitaufwendige und kostspielige Regelung dem Willen der Tarifvertragsparteien wirklich entsprochen hätte, kann mangels ausdrücklicher entsprechender Anhaltspunkte in der Tarifnorm nicht unterstellt werden.*

*Nach alledem folgt, daß dem Kläger der geltend gemachte Anspruch auf Fahrtkostenerstattung gemäß § 8.6 MTV Azubi 1988 gegenüber der Beklagten in vollem Umfang zusteht.“*

Nach der Tarifvorschrift des § 8 Ziff. 8.6 MTV Azubi kann es aus Sicht der Kammer nicht darauf ankommen, welche vergünstigten Möglichkeiten es im jeweiligen Verkehrstarifraum für die öffentlichen Verkehrsmittel tatsächlich gibt und ob diese genutzt werden oder nicht. Ebenso wenig kann danach auf irgendwelche abweichen-

- den Pauschalen abgestellt werden, wenn nicht die öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden, sondern z.B. ein Auto oder ein Motorrad. Die Tarifvertragsparteien wollten mit der Regelung ersichtlich auch im Hinblick auf die Handhabbarkeit eine Vereinfachung des Erstattungsprozederes dahingehend erreichen, dass nicht die jeweils den einzelnen Auszubildenden konkret angefallenen Kosten, sondern pauschal und für jeden Auszubildenden, dem Fahrtkosten zur Berufsschule entstehen, diese in einheitlicher Höhe erstattet werden, unabhängig davon, ob der Auszubildende die öffentlichen Verkehrsmittel tatsächlich nutzt oder eventuell ein anderes Fortbewegungsmittel nutzt.
- cc) So genügt es demnach, wenn die Berufsschultage (von denen der Arbeitgeber, wie hier, auch aufgrund der – vom Ausbilder abgezeichneten – Berichtshefte Kenntnis hat) mit den entsprechenden Kosten einer Einzelfahrkarte jeweils für eine Hin- und Rückfahrt multipliziert werden, um den zutreffenden Erstattungsbetrag nachvollziehbar zu ermitteln. Dies stellt eine vernünftige, sachgerechte, zweckorientierte und praktisch brauchbare Regelung dar, so dass das Auslegungsergebnis auch hierdurch gestützt wird und der Kläger auf dieser Basis die ihm in den Jahren 2014 bis einschließlich 2016 für insgesamt 142 Hin- und Rückfahrten (50 in 2014 zu je 2,20 EUR, 49 in 2015 zu je 2,30 EUR und 43 in 2016 zu je 2,40 EUR) in Höhe von insgesamt 651,80 EUR von der Beklagten erstattet verlangen kann.
- d) Ausschlussfristen musste der Kläger entgegen der Auffassung der Beklagten für die Geltendmachung der Fahrtkostenerstattung nicht beachten. Der einschlägige MTV Azubi enthält keinerlei Ausschlussfristenregelung. Die in § 18 des Manteltarifvertrags für Beschäftigte in der Metallindustrie in Nordwürttemberg/Nordbaden vom 01.04.2005 enthaltenen Ausschlussfristen gelten hier nicht, da der Geltungsbereich dieses Manteltarifvertrags ausweislich dessen § 1 Ziff. 1.1.3.3 nicht für die nach dem Berufsbildungsgesetz Auszubildenden eröffnet ist.
- e) Der Tenor weist den zuletzt beantragten Betrag von 651,80 EUR aus, auch wenn der Kläger mit Schriftsatz vom 11.09.2018 mitgeteilt hat, dass der Kläger erst ab dem 01.12.2014 Mitglied der IG Metall ist. Damit war erst ab diesem Zeitpunkt der tarifliche Geltungsbereich eröffnet und war erst ab diesem Zeitpunkt der tarifvertragliche Anspruch gegeben, weshalb der Kläger in Höhe von 193,60 EUR die Klage zurückgenommen hat. Da diese Mitteilung allerdings erst nach Verkündung des Urteils erfolgt ist, konnte dies bei dem vorliegenden Urteil nicht mehr berücksichtigt werden und ist das Urteil in dieser Hinsicht nunmehr falsch. Bei Verkündung des Urteils hatte die Kammer aufgrund § 138 ZPO mangels Rüge der Beklagten davon auszugehen, dass der Kläger

unstreitig für den gesamten streitgegenständlichen Zeitraum auch Mitglied der IG Metall war und daher der Geltungsbereich des MTV Azubi durchweg eröffnet ist. Es wird der Beklagten anheim gestellt, diesbezüglich Berufung einzulegen, da dieser Umstand nicht in diesem erstinstanzlichen Urteil, sondern nur noch in der nächsten Instanz berücksichtigt werden könnte.

- f) Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1, 291 Satz 1 BGB. Die Klageschrift vom 12.10.2017 wurde der Beklagten am 18.10.2017 zugestellt, so dass der ausgeurteilte Betrag ab dem 19.10.2017 mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen ist.
2. Der Anspruch auf die Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 EUR ergibt sich aus § 288 Absatz 5 Satz 1 BGB. Danach hat der Gläubiger einer Entgeltforderung bei Verzug des Schuldners einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40,00 EUR. Der Kläger hat seine Forderungen gegenüber der Beklagten mit Schreiben vom 02.06.2017 geltend gemacht. Seitdem ist die Beklagte mit der Erfüllung der Erstattungsansprüche in Verzug. Die Pauschale nach § 288 Absatz 5 BGB kann trotz der Regelung des § 12a Absatz 1 Satz 1 ArbGG auch im Arbeitsverhältnis geltend gemacht werden (vgl. hierzu LAG Baden-Württemberg vom 09.10.2017 – 4 Sa 8/17, BeckRS 2017, 127943; LAG Baden-Württemberg vom 02.11.2017 – 3 Sa 81/16, juris).

### III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 46 Absatz 2 ArbGG in Verbindung mit §§ 91 Absatz 1 Satz 1, 269 Absatz 3 Satz 2 ZPO. Als unterlegene Partei hat die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, soweit nicht dem Kläger aufgrund seiner in der mündlichen Verhandlung vom 28.08.2018 erklärten Teilklagerücknahme die Kosten aufzuerlegen waren.

Die Streitwertfestsetzung beruht dem Grunde nach auf § 61 Abs. 1 ArbGG. Der Höhe nach ergibt sich der festgesetzte Wert aus dem Nennbetrag der eingeklagten Forderung. Der Antrag Ziffer 2 war dabei nicht hinzuzurechnen, da es sich hierbei um eine Nebenforderung im Sinne der §§ 4 Absatz 1 Halbsatz 2 ZPO, 43 Absatz 1 GKG handelt.

Die Kammer hat die Berufung in Bezug auf den Antrag Ziffer 1 auf der Grundlage des § 64 Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b ArbGG zugelassen, da die Auslegung des streitgegenständlichen MTV Azubi im Streit stand, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Arbeitsgerichts Stuttgart hinaus erstreckt (s. Ziff. 1.2 MTV Azubi). Im Hinblick auf den Antrag Ziffer 2 wurde die Be-

rufung wegen der zum Zeitpunkt der Verkündung des Urteils noch nicht höchstrichterlich entschiedenen Frage, ob § 12a ArbGG der Verzugs pauschale nach § 288 Absatz 5 BGB entgegensteht, auf Grundlage von § 64 Absatz 3 Nr. 1 ArbGG zugelassen.

## Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen dieses Urteil können d. Parteien Berufung einlegen.

Die Einlegung der Berufung hat binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich beim Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Börsenstraße 6, 70174 Stuttgart zu erfolgen. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landesarbeitsgericht zu begründen.

Der Berufungskläger muss sich vor dem Landesarbeitsgericht durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen Berufungs- und eine eventuelle Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

An seine Stelle kann auch ein Vertreter eines Verbandes (Gewerkschaften, Arbeitgebervereinigungen) oder eines Spitzenverbandes (Zusammenschlüsse solcher Verbände) treten, sofern er kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt und die Partei Mitglied des Verbandes oder Spitzenverbandes ist. An die Stelle der vorgenannten Vertreter können auch Angestellte einer juristischen Person, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, treten, sofern die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung der Verbandsmitglieder entsprechend deren Satzung durchführt und der Verband für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Ist die Partei Mitglied eines Verbandes oder Spitzenverbandes, kann sie sich auch durch einen Vertreter eines anderen Verbandes oder Angestellten einer der oben genannten juristischen Personen mit vergleichbarer Ausrichtung vertreten lassen.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden. Die Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts bittet, Schriftsätze in fünffacher Fertigung einzureichen.

2. Das Rechtsmittel kann auch durch elektronisches Dokument, nicht aber mit einfacher Email, eingelegt und begründet werden. Hierzu wird auf § 46c Arbeitsgerichtsgesetz hingewiesen.
3. Im Übrigen ist gegen dieses Urteil ein Rechtsmittel nicht gegeben.

D. Vorsitzende:



Beglaubigt  
Aalen, den 02.01.2019

Urkundsbeamtin/er der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.